

Fahrtkostenerstattung

1.) Bei Nutzung des ÖPNV:

- Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten für das zweckmäßigste öffentliche Verkehrsmittel der niedrigsten Klasse.
- Bahnfahrkarten sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit möglichst früh zu buchen und es sind die angebotenen Rabatte zu nutzen. Bei längeren Wegstrecken (bspw. Berlin, Hamburg) kann die Nutzung von Flugtickets ggü. der Bahnfahrt ein günstigeres Angebot darstellen, welches dann auch genutzt werden soll.

2.) Bei Nutzung „motorbetriebener“ Verkehrsmittel (insbes. PKW):

- Selbstfahrer/in:
 - ⇒ Erstattung von 0,20 € je **gefahrenem km** (= Hin- und Rückfahrt)
 - ⇒ Ermittlung der Entfernungskilometer (kürzeste Strecke) über Routenplaner
- b.) Mitfahrer/in:
 - ⇒ Erstattung der tatsächlich entstandenen Mit-Fahrkosten, max. aber 0,20 € pro gefahrene km (Hin- und Rückfahrt).
 - ⇒ Nachweis des Fahrers der Fahrerin über die Anzahl der Mitfahrenden und die für den/die betreffende/n Mitfahrer/in zu zahlenden Kosten.

3.) Bei Nutzung eines Fahrrads:

- Mangels Regelung in § 45 SGB III werden die für FbW geltenden Regelungen bezüglich der Erstattung von Kosten für die Nutzung eines Fahrrades analog auch im Rahmen von § 44 SGB III angewendet:
- Für die Nutzung eines motorbetriebenen Fahrrads (E-Bike / Pedelec) wird analog § 85 i.V. § 63 Abs. 1 und 3 SGB III i.V.m. § 5 Abs. 1 BRKG die Pauschale von 0,20 € / km für Hin- und Rückweg gezahlt.
- Für die Nutzung eines ganz normalen Fahrrades werden keine Fahrkosten erstattet.